

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
anlässlich der G7-Innenministerkonferenz**

**vom 08. November 2022**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der G7-Innenministerkonferenz wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Rheingau“

**1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

**1.1 Seitliche Begrenzung**

49 55 37 N 007 59 44 E -  
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit 5 NM Radius um 50 00 00 N 007 56 00 E -  
50 04 23 N 007 52 15 E -  
50 10 23 N 008 09 16 E -  
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit 5 NM Radius um 50 06 00 N 008 13 00 E -  
50 01 31 N 008 16 27 E -  
49 59 19 N 008 10 13 E -  
49 59 36 N 008 10 03 E -  
49 57 28 N 008 04 00 E -  
49 57 08 N 008 04 00 E -  
49 55 37 N 007 59 44 E.

**1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - FL100.

**1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 16. November 2022, 08:00 Uhr UTC bis zum 18. November 2022, 18:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Landespolizei Hessen bekanntgegeben und von der Deutschen Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

## 2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Staatsluftfahrzeuge im Zusammenhang mit der G7-Konferenz,
- b) Flüge der Bundeswehr,
- c) Flüge der US-Streitkräfte mit Start-/Zielflugplatz Wiesbaden,
- d) Einsatzflüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- e) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- f) Ambulanzflüge,
- g) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 1 NM von 50 02 35 N 008 02 47 E unter Berücksichtigung des § 21 h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird, sowie
- h) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start-/Zielflughafen Frankfurt Main, Frankfurt-Hahn und Ramstein von Flugplätzen die die ICAO Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen Rechtswidrige Eingriff) bzw. der VO (EG) 300/2008 des EU-Parlaments und Rates vom 11.03.2008 erfüllen. (Wechselverfahren sind nicht erlaubt).

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Hessen im Einsatzabschnitt Luft anzumelden und stehen unter dessen Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Hessen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist bei Flügen nach Sichtflugregeln – mit Ausnahme von Flügen im Bereich des Luftraums D (Kontrollzone) Wiesbaden (ETOU) – eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

## 3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

## 4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der G7 Innenministerkonferenz vor Gefahren aus dem Luftraum nicht gewährleistet werden kann.

## 5.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 08. November 2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Timo Steinhoff